

Regierungspräsidium Darmstadt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde  
Energieversorgung Offenbach AG  
vertreten durch den Vorstand  
Frau Heike Heim  
Herrn Dr. Kurt Hunsänger  
Andréstraße 71  
63067 Offenbach

Unser Zeichen: **IV/F 42.1 100g 14.27-EVO-Pellet-2-**  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihre Ansprechpartnerin: Frau Sickenberger-Müller  
Zimmernummer: 8.6.08  
Telefon/ Fax: 3952/5950  
E-Mail: [barbara.sickenberger-mueller@rpda.hessen.de](mailto:barbara.sickenberger-mueller@rpda.hessen.de)  
Datum: 16. Juli 2014

## Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 17. Dezember 2013 wird der

**Energieversorgung Offenbach AG**  
**Andréstraße 71**  
**63067 Offenbach**

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 63075 Offenbach,  
Gemarkung: Offenbach,  
Flur: 307/33,  
Flurstück: 23

die Anlage zur Holzpelletierung (Anlage zur Herstellung von Holzpresslingen mit einer jährlichen Produktionskapazität von 10.000 Tonnen und mehr je Jahr und Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen) wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Änderungen der Anlage umfassen:

1. Brandschutztechnische Änderungen, bedingt durch den Wegfall der Werksfeuerwehr der Allessa GmbH.
2. Wasserrechtliche Änderungen durch den Rückbau der Kanalsysteme und des dadurch bedingten Wegfalls des Anschlusses an die Kläranlage der Allessa GmbH
3. Erhöhung der Laufzeit der Vorzerkleinerung auf 24 h/365-Tage -Betrieb
4. Ableitung der Transportluft der Hammermühle nach außen (Brandschutzmaßnahme)

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten werden festgesetzt auf 1.800,00 € (i.B.: eintausendachthundert EURO).

## **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## **III. Gliederung des Bescheides**

- I. Entscheidungen**
- II. Eingeschlossene Entscheidungen**
- III. Gliederung des Bescheides**
- IV. Antragsunterlagen**
- V. Nebenbestimmungen**
  - V.1 Allgemeines
  - V.2 Wasserrechtliche Erfordernisse
  - V.3 Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse
- VI. Begründung**
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

## **IV. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 17. Dezember 2013

Anlage 1

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:  
(1 Schnellhefter)

Anlage 2

1. Antrag
2. Inhaltsverzeichnis
3. Kurzbeschreibung
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten
5. Standort und Umgebung der Anlage
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
8. Luftreinhalteung
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung

10. Abwasserentsorgung
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen
12. Abwärmenutzung
13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen
14. Anlagensicherheit
15. Arbeitsschutz
16. Brandschutz
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

Nachtragsunterlagen mit Anschreiben vom 13. März 2014 (Eingang am 18. März 2014)

Anlage 3

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1

Die Betreiberin der Anlage hat den Inbetriebnahmezeitpunkt der so geänderten Anlage mindestens drei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### 1.2

Die Anlage darf nicht anders als in den vorgelegten und unter Abschnitt IV. genannten Unterlagen dargestellt geändert und in veränderter Weise betrieben werden, es sei denn, im Folgenden werden Änderungen gefordert.

#### 1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

#### 1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

#### 1.5

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- bzw. der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.6

Dem Betriebspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

#### 1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.8

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und unter der Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides begonnen wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

1.9

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 3 Jahren verstreichen lässt, ohne mit dem Betrieb der Anlage in der geänderten Form zu beginnen.

## **2. Wasserwirtschaft**

2.1

Im Brandfall ist sicherzustellen, dass der Absperrschieber Nr. 8.134 d zeitgleich zu den Sofortmaßnahmen verschlossen wird; dies ist in den Notfalleinweisungen entsprechend festzuschreiben.

2.2

Die Nebenbestimmungen V. 6.3 und V. 6.4 des Genehmigungsbescheides vom 10. März 2010 (Az. IV/F 42.1 100g 14.27-EVO-Pellet) werden aufgehoben.

## **3. Immissionsschutz**

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1

Der fachgerechte Einbau und die Inbetriebnahme des kontinuierlichen Filterwächters sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.1, unverzüglich mitzuteilen. Hierbei muss der konkrete Typ des eingesetzten Gerätes genannt werden.

3.1.2

Für den eingesetzten Filterwächter muss eine entsprechende EU-Konformitätserklärung vorliegen. Diese ist mit der Inbetriebnahmemitteilung dem Dezernat 42.1 vorzulegen.

3.1.3

Der Filterwächter ist so einzubauen, dass eine regelmäßige Reinigung/Wartung ungehindert stattfinden kann.

3.1.4

Der Filterwächter ist in Abständen von längstens 6 Monaten zu reinigen. Die Häufigkeit der durchzuführenden Reinigungsarbeiten richtet sich nach der gewählten Messstelle bzw. dem Messmedium - insbesondere dem Staubgehalt - und den Umwelt- und Klimaverhältnissen.

3.1.5

Der eingesetzte Filterwächter ist mindestens alle 6 Monate zu kalibrieren. Diese „Nullpunktkalibrierung“ ist - wie vom Hersteller beschrieben - mittels eines „Nullrohrs“ durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrolle/Kalibrierung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und dem Dezernat 42.1 auf Verlangen vorzulegen.

### 3.1.6

Der Filterwächter ist so einzustellen, dass eine Überschreitung des genehmigten Emissionsgrenzwertes für Staub sicher ausgeschlossen werden kann.

### 3.1.7

Bei Ansprechen des Filterwächters bzw. Herunterfahren der Anlage aufgrund einer Überschreitung des eingestellten Auslösewertes, ist der Mühlenfilter unverzüglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu reparieren. Ein solches Vorkommnis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### 3.1.8

Die Nebenbestimmung Nr. V. 7.1.8 des Bescheides vom 10.03.2010 (Az. IV/F 42.1 100g 14.27-EVO-Pellet) wird unwirksam, sobald der Filterwächter fachgerecht eingebaut und in Betrieb genommen wurde.

## 3.2 Lärmschutz

### 3.2.1

Die von der beantragten Anlage, dem dazugehörigen Grundstück, dem Fahrverkehr (An- und Abfuhr, Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) sowie die von den Anlagen und Einrichtungen des bestehenden Betriebes ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten.

### 3.2.2.

Als Immissionsrichtwertanteile/ Immissionsrichtwerte werden festgesetzt:  
0,5 m außerhalb, in der Mitte der geöffneten Fenster, der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume, z. B. Wohn- und/ oder Schlafräume) der nächst-gelegenen Wohnhäuser

- a) in der Friedhofstraße Nr. 58, 60, 62, 66, IP1 - IP4
- |               |                            |                 |
|---------------|----------------------------|-----------------|
| tags          | (06.00 - 22.00) Uhr        | 45 dB(A)        |
| <b>nachts</b> | <b>(22.00 - 06.00) Uhr</b> | <b>30 dB(A)</b> |
- b) an den Grundstücken südlich der Friedhofstraße Nr. 58, 66, im Geltungsbereich des B- Planes Nr. 638 im allgemeines Wohngebiet (WA), IP5
- |               |                            |                 |
|---------------|----------------------------|-----------------|
| tags          | (06.00 - 22.00) Uhr        | 55 dB(A)        |
| <b>nachts</b> | <b>(22.00 - 06.00) Uhr</b> | <b>40 dB(A)</b> |
- c) an den Grundstücken im Geltungsbereich des B- Planes Nr. 638 im Mischgebiet (MI), IP6
- |               |                            |                 |
|---------------|----------------------------|-----------------|
| tags          | (06.00 - 22.00) Uhr        | 60 dB(A)        |
| <b>nachts</b> | <b>(22.00 - 06.00) Uhr</b> | <b>45 dB(A)</b> |

### 3.2.3

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

- a) an den Wohnhäusern in der Friedhofstraße Nr. 58, 60, 62, 66, IP1 - IP4, sowie an der östlichen Baugrenze IP5
- |               |                            |                 |
|---------------|----------------------------|-----------------|
| tags          | (06.00 - 22.00) Uhr        | 85 dB(A)        |
| <b>nachts</b> | <b>(22.00 - 06.00) Uhr</b> | <b>60 dB(A)</b> |

b)	im Geltungsbereich des B- Planes Nr. 638 im Mischgebiet (MI), IP6	
	tags	(06.00 - 22.00) Uhr 90 dB(A)
	<b>nachts</b>	<b>(22.00 - 06.00) Uhr 65 dB(A)</b>

### 3.2.4

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden und Körperschallübertragungen durch haustechnische Anlagen und Betriebe darf in betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 ein Schalldruckpegel während der Tageszeit (06.00 - 22.00) Uhr von 35 dB(A) und während der Nachtzeit (22.00 - 06.00) Uhr von 25 dB(A) nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Spitzenwerte des Schalldruckpegels dürfen den vorstehenden Wert um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

### 3.2.5

Die in den schalltechnischen Gutachten, Nr. L 7511-A vom 14.11.2013 und Nr. L 7511-B vom 28.02.2014, des TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, zugrunde gelegten Ausgangswerte, Annahmen, Berechnungen sind zu berücksichtigen.

Bei Abweichungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden können. Die o. g. schalltechnischen Gutachten sind somit Bestandteil der Genehmigung.

### 3.2.6

Die Geräuschabstrahlung des Vertikalförderers auf dem Dach der Halle 412 ist durch eine schallabsorbierende Kapsel um mindestens 8 dB(A) zu mindern, so dass eine Schalleistung  $L_{WA}$  von 83 dB(A) nicht überschritten wird.

### 3.2.7

Sämtliche Fenster und Tore bzw. Türen in den Hallen 411 und 412 sind nachts geschlossen zu halten.

Lediglich die Lamellenfenster im Dachbereich der Halle 411 können zur Belüftung geöffnet bleiben.

### 3.2.8

Der Radlader in der Halle 411 darf nur für maximal 15 Minuten pro volle Nachtstunde (d. h. z. B. in der Zeit von 01.00 Uhr bis 02.00 Uhr) eingesetzt werden.

Die Einsatzzeiten/ Betriebszeiten des Radladers in den Nachtstunden sind über die Fahrzeugelektronik, wie z. B. Betriebsstundenzähler, digitales Kontrollgerät (DiGiKo) zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 43.1 - Immissionschutz, vorzulegen.

### 3.2.9

Die Anlieferung und der Abtransport der Einsatz- und Reststoffe darf nur werktags und nur tagsüber, in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr, erfolgen.

### 3.2.10

Im Falle begründeter Nachbarbeschwerden kann die zuständige Behörde von der Betreiberin den Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte durch ein Schallimmissionsgutachten einfordern. Die Messungen sind auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

### 3.2.11

Soweit danach Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an den Immissionsaufpunkten festgestellt werden, sind vom Sachverständigen Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese unverzüglich durch die Betreiberin durchzuführen.

### 3.2.12

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffende Anlage erstellt hat.

## **VI. Begründung**

Die Energieversorgung Offenbach AG hat mit Antrag vom 17. Dezember 2013 den Antrag gestellt, ihre Holzpelletieranlage (Anlage zur Herstellung von Holzpresslingen mit einer jährlichen Produktionskapazität von 10.000 Tonnen und mehr je Jahr und Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (A I-Holz)) wie folgt wesentlich zu ändern:

- Brandschutztechnische Änderungen, bedingt durch den Wegfall der Werksfeuerwehr der Allessa GmbH
- Wasserrechtliche Änderungen durch den Rückbau der Kanalsysteme und des dadurch bedingten Wegfalls des Anschlusses an die Kläranlage der Allessa GmbH
- Erhöhung der Laufzeit der Vorzerkleinerung auf 24 h/365-Tage -Betrieb
- Ableitung der Transportluft der Hammermühle nach außen (Brandschutzmaßnahme)

Die Antragsunterlagen wurden mit dem Schreiben vom 13. März 2014 vervollständigt.

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den Nr. 8.11.2.2, 8.12.2 und 6.4 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

### Anlagenabgrenzung

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird auf die Angaben der Antragstellerin in Kapitel 6 (Anlagen- und Verfahrensbeschreibung) der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

## Genehmigungshistorie

Die Energieversorgung Offenbach AG betreibt in der Gemarkung Offenbach am Main, Flur 307/36, Flurstück 23 eine Holzpelletieranlage (Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (A I- Holz)), die am 10. März 2010 durch das Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 4 BlmSchG unter dem Aktenzeichen IV/F 42.1 100g 14.27-EVO-Pellet- genehmigt wurde.

Mit Bescheid vom 11. Mai 2011 unter dem Az.: I/F 42.1 100 g 14.27 EVO-Pellet-1- wurde die wesentliche Änderung der Anlage genehmigt (Erweiterung um die Vorzerkleinerung, Herstellung von „DINplus-Presslingen“ aus naturbelassenem Holz, Reduzierung der Anzahl der Holzpresslinglagersilos).

## Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Offenbach:
  - o Amt für Umwelt, Energie und Mobilität
  - o Amt für Stadtplanung und Baumanagement
  - o Brand- und Gefahrenschutz
  - o Stadtgesundheitsamt
  - o Straßenverkehrsbehörde
  
- Eigenbetrieb der Stadt Offenbach:
  - o Stadtentwässerung
  
- Meine Dezernate
  - o IV/F 42.1 - Immissionsschutz und Abfallrecht -,
  - o IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz -,
  - o IV/F 43.1 - Lärmschutz -,
  - o IV/F 45.3 - Arbeitsschutz-

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

## Planungsrecht

Das Vorhaben ist vom Stadtplanungsamt der Stadt Offenbach geprüft und für planungsrechtlich zulässig erklärt worden.

## Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Abwasser

Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die Nebenbestimmungen unter V. 2.1 und 2.2 beachtet werden.



## Wasserwirtschaft - Entwässerung

Es bestehen gegen das Vorhaben, so wie es in den Planunterlagen dargestellt ist, keine Bedenken.

## Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken.

## Naturschutz

Naturschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

## Luftreinhalung

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ergeben sich auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen keine einschränkende Gesichtspunkte aus Sicht der Luftreinhalung gegen das beantragte Vorhaben. Es ist davon auszugehen, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. 3.1 dieses Bescheides schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

## Lärmschutz

Für den Einwirkungsbereich westlich der geplanten Anlage, Vorzerkleinerung von Holzmaterial für die EPress-Produktion in der Nachtzeit, in Gebäude 411/412, liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor.

Im Einwirkungsbereich, in einem Abstand von ca. 150 m, in westlicher Richtung befinden sich entlang der Friedhofstraße Nr. 58, 60, 62, 66 (IP1 - IP4) mehrgeschossige Wohnhäuser. Diese wurden im Gutachten, Nr. L 7511-A vom 14.11.2013, des TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, berücksichtigt. An allen vier Immissionsaufpunkten (IP) ist ein Immissionsrichtwertanteil von 30 dB(A) in der Nachtzeit einzuhalten.

Südlich der Friedhofstraße, Nr. 58 und Nr. 66, schließen sich Grundstücke an, die unter dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 638 fallen. Hier gelten die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit für ein allgemeines Wohngebiet (WA) von nachts 40 dB(A) und Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet (MI) von nachts 45 dB(A).

Daher wurde hier nachträglich ein schalltechnisches Gutachten, Gutachten Nr. L 7511-B vom 28.02.2014, des TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, erarbeitet und vorgelegt.

Wie aus dem Gutachten, Nr. L 7511-A vom 14.11.2013 hervorgeht, wird der zulässige Immissionsrichtwertanteil für die Vorzerkleinerung in der Nachtzeit um 3 dB(A) überschritten.

Damit die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile nachts von 30 dB(A) durch die Geräusche der Vorzerkleinerung eingehalten werden können, müssen die unter Nebenbestimmung V. 3.2.6 bis V. 3.2.9, siehe auch Pkt. 9.2 des Gutachtens Nr. L 7511-A vom 14.11.2013 notwendigen Schallschutzmaßnahmen (Mindestanforderungen) berücksichtigt und umgesetzt werden.

Bei Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen werden an den IP1 bis IP4 die Immissionsrichtwertanteile von 30 dB(A) eingehalten sowie bei der erweiterten Betrachtung des B-Planes Nr. 638, IP5 und IP6; um mindestens 13 dB(A) unterschritten.

Zur Einhaltung der prognostizierten Lärmimmissionswerte wird unter Nebenbestimmung V. 3.2.10 eine Abnahmemessung zur Feststellung der tatsächlichen Lärmimmissionswerte in der Nachbarschaft der Anlagen im Bedarfsfall gefordert.

#### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - legte die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dar.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden kann.

#### Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragte Maßnahme grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

#### Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf Vorschriften der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft und Regelungen aus VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

#### Im Einzelnen:

zur Nebenbestimmung unter V. 2.1

Gemäß den vorgelegten Notfallanweisungen soll der Absperrschieber „möglichst früh nach den Sofortmaßnahmen, möglichst vor Beginn der Löscharbeiten, sonst unmittelbar danach“ geschlossen werden. Vor dem Hintergrund, dass die Schließung des Schiebers mehrere Minuten in Anspruch nimmt, ist bei der bestehenden Regelung aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes nicht ausreichend sichergestellt, dass eine Einleitung von Löschwasser in den Main ausgeschlossen wird.

zur Nebenbestimmung unter V. 2.2

Die Mitteilung an die Allessa GmbH ist nicht mehr erforderlich, da anfallendes Abwasser nicht mehr in die Anlage der Allessa GmbH eingeleitet wird. Auch die Analysen auf bestimmte Parameter sind unter diesem Gesichtspunkt nicht erforderlich. Die seinerzeitigen Auflagen sollten sicherstellen, dass die Anforderungen des bei der Allessa GmbH für die Abwassereinleitung maßgebenden Anhangs 22 der Abwasserverordnung eingehalten werden und die Allessa GmbH ihren Berichtspflichten nachkommen kann. Im laufenden Betrieb zeigte sich, dass die im Antrag angegebenen Abwassermengen erheblich unterschritten wurden, weshalb die qualitativen Analysen bisher nicht durchgeführt wurden. Die Einhaltung der Anforderungen seitens der Allessa GmbH war aufgrund der geringen Mengen trotzdem sichergestellt.

zu den Nebenbestimmungen unter V. 3.1

Die genannten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass der Filterwächter sachgerecht eingebaut und betrieben wird, dass die bisher genehmigten Emissionsgrenzwerte weiterhin eingehalten werden und dadurch schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft verhindert werden.

Grundlagen der Nebenbestimmungen sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die TA Luft.

Eine wöchentliche Kontrolle des Mühlenfilters laut Nebenbestimmung V. 7.1.8 des Bescheides vom 10.03.2010 ist nicht mehr erforderlich, sobald der Filterwächter fachgerecht eingebaut und in Betrieb genommen sein wird, da durch den bestimmungsgemäßen Einsatz des Filterwächters eine ausreichende Überwachung der Filterfunktion des Mühlenfilters gewährleistet ist.

## Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004, zuletzt geändert am 13. Dezember 2012. Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) in der Fassung vom 8. Dezember 2009.

### Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt

#### 'Gebühr nach Investitionssumme'

##### 'Grundgebühr'

Gemäß der Gebühren-Nummer 15111 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten bis zu 500.000,00 € 1,8 v.H. der Investitionskosten mindestens jedoch 1.800,00 €

Investitionskosten vorliegend 5.000,00 €, davon 1,8 % = 90,00 €;

Daher ist die Mindestgebühr zu erheben.

'Grundgebühr': 1.800,00 €

Auslagen über den in Nr. 151 genannten Rahmen hinaus fielen keine an.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme:	+ 1.800,00 €
Auslagen nach Nr. 151:	+ 0,00 €

---

**Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 1.800,00 €**

Die zu entrichtenden Verwaltungskosten bitte ich - unter Angabe der Referenznummer - bis zum **15. August 2014** unter folgender Bankverbindung einzuzahlen:

Empfänger: HCC-RP Darmstadt  
Konto - Nr.: 100 58 75  
Geldinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen  
BLZ: 500 500 00  
IBAN-Code: IBAN DE 87 5005 0000 0001 0058 75  
Verwendungszweck (Referenznummer): **42105371410247**

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein **Säumniszuschlag** zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Im Auftrag

Sickenberger-Müller

Anlage: Antragsunterlagen (1 Schnellhefter)

### **PS:**

Unser Ziel ist die weitere Optimierung der Verfahrensabläufe und die Nutzung aller Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung unter Beibehaltung einer hohen Qualität. Helfen Sie uns dabei, indem Sie uns Ihre Einschätzung des Verfahrensablaufs und auch mögliche Verbesserungsvorschläge mitteilen.

Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie uns die im beiliegenden Fragebogen aufgeführten Fragen beantworten und den Fragebogen per Post, Fax oder E-Mail an uns zurücksenden würden.

Anlage: Fragebogen zur Kundenzufriedenheit